



**LEGENDE:**

	STAHLBETON		alle Höhenangaben entsprechen Wiener Null
	ZIEGELMAUERWERK		FDB - FUSSBODENDURCHBRUCH
	GIPSKARTON / GIPSKARTON E90		DOB - DECKEN-UNDURCHBRUCH
	WÄRMEDÄMMUNG EPS		DFDB - DECKEN-FUSSBODENDURCHBRUCH
	WÄRMEDÄMMUNG XPS		WDB - WANDURCHBRUCH
	WÄRMEDÄMMUNG MINERALWOLLE		WA - WANDSPARUNG
	BRANDABSCHNITT		WS - WANDSCHÜTZ
	TRENNABSCHNITT		SW-HÄNGEKANAL
	1. FLUCHTWEG		2. FLUCHTWEG
	2. FLUCHTWEG		RWKANAL
SE	= Bodenlauf	NU	= Nulldarstellung
PS	= Putzschicht	ROK	= Rohbauschicht
PST	= Putzstück	FOK	= fertige Oberkante
KS	= Kanalschleife	DUK	= Deckenkante
OD	= Oberer Deckel	UKAD	= Unterkante abgehängte Decke
AR	= Abfallrohr	AL	= Ablauf
RR	= Regenrohr	ZL	= Zuluft
RSK	= Regenrinnenkasten	H	= Hydrant
PD	= Podest	RA 150 mm	= Rauchabläuföffnung
BE	= Bodenlauf	RWA 100 mm	= Rauchabläuf aus Stiegenhaus gem. TRVB 1115
BE-GV	= BE mit Geräuschschwamm	RVE	= natürliche Rauch- und Eilmassenzuganlage gem. OIB RL 2

**Aufbauten siehe Plannummer 279-3-013**

**Materialeintrag:** benötigter Zulassung  
 Bodenkanäle Hart-PP freilegende Kanalarhre (Hängekanal) PP, alle Putzstücke 60 cm Abstand von der Deckenkante, bei 45 cm Abstand von der Deckenkante sind Putzstücke um 45° gedreht, alle Abfallrohre über Dach entlüftet  
 Schutzschleusen und Regenrinnen werden in der öffentl. Kanal (Mischwasser) eingeleitet, Oberflächennasser werden zur Vermeidung gebildet  
 Alle Absturzschutten 100 cm über FFK, alle Fensterpaneele mind. 85 cm über FFK, Absturzschutten aus Glas in VSG  
 Auskragende Balkone werden thermisch getrennt  
 Ablauf-Müllraum mechanisch über Rohraustritt über Dach  
 Sämtliche freilegende Nulldarstellung und WC werden mechanisch entlüftet  
 Sämtliche Zugangstüren und Nachschlüsseltüren für die Infrastrukturen der elektronischen Kommunikation werden in B0 Wien 858a ausgeführt  
 Es wird eine Leer-Verordnung für nachträgliche elektrische Umrüstung für sämtlichen Tops vorgesehen  
 Die Beheizung, Wasserversorgung und Naturkühlung werden mit einer monovalenten Sole-Wärmepumpe mit 15 kW, Tiefenerdsonnen mit Erdbohrungen durchgeführt  
 Die Aufhängung der Erdsonnen wurde mit der Heizlast des Gebäudes abgestimmt und gewährleistet einen durchgehenden Heizbetrieb bei Normal-Außentemperaturen  
 Der Technikraum für diese energieeffiziente Anlage befindet sich im 2. Keller  
 Die Raumheizung erfolgt über eine NT-Fußbodenheizung, die Raumkühlung über Deckenklimatechnik wird Betonkühlung

**Absturzschutten im Flachdachbereich mittels Seilsicherungssystem**  
 Das Grundriss des bestehenden Baues werden eingehalten (ÖNORM B-1600, OIB RL 4)

**BRANDSCHUTZ:**  
 Grundlage OIB Richtlinie 22.1/2/2.3 (2023)  
 Einbauart  
 Nutzung Wohnhaus mit Tiefgarage  
 - Wohngebäude der Gebäudeklasse 4  
 - Treppenhäuser nach Tab. 2a  
 - Garage >50m² und <= 1600m²  
 Bauteil Brandschutz  
 - Feuerschutzabschlüsse gemäß OIB RL 2, 2023 Tab. 2a  
 Durchführungen von Leitungen gemäß TRVB 10115 (B)  
 - Elektro- und Installationschächte gemäß TRVB 110 B Schachttyp A / Schachttyp B  
 - Feuerlöscher gemäß TRVB 110 B Schachttyp A / Schachttyp B  
 - Alle Schächte werden horizontal gestrichelt  
 - Lüftungsleitungen durch benachbarte Brandabschnitte werden in E30 und A2 ummantelt oder mittels Brandschutzklappen gemäß ÖNORM EN 15501-3 ausgeführt  
 Brandschutzabschlüsse gemäß ÖNORM EN 15501-3 und ÖNORM H601 eingesetzt  
 - Feuerschutzabschlüsse (FL-VE) mit Katzensystem gemäß ÖNORM H602 und TRVB 10115 (B)  
 Brandschutzschutten werden gemäß ÖNORM EN 15501-3 ausgeführt  
 - Die Wärmedämm-Verbundsysteme an der Fassade werden mit Brandschutzschutten gemäß Punkt 3.5.3 der OIB-Richtlinie 2 hergestellt  
 - Brandschutzschutten  
 - Rauchabzug (RA) im Treppenhaus gemäß TRVB 11108 (S), manuelle Ansteuerung des Rauchabzuges über RWA-Auslöseeinrichtung, situiert jeweils am obersten Podest, mit Zugängen zu Außenbalkonen, sowie in der in der Angriffsebene der Feuerwehrtür und subtraktive Ansteuerung unabhängig von öffentlichen Stromnetz und über ein raucherdichtes Element an der Decke  
 - Umrennende Rauchwärmehäuser gemäß TRVB 12115 (S) Ph. 3, ÖNORM EN 14604, in Wohnungen in Außenbalkonen, - ausgenommen Küchen bzw. Bereiche der Küche - sowie im Garagen, über die Fluchtweg von Außenbalkonen führen  
 - Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtweg gemäß OIB RL 2  
 - Notausgangsschilder gemäß ÖNORM EN 12  
 - Kennzeichnung gemäß ÖNORM EN ISO 7010  
 - Ein- und Auslöse gemäß TRVB 12417 (F)  
 - Automatische Rücksendeinrichtung der Aufzugsanlage nach ÖNORM B 2474  
 - Blitzschutzanlage gemäß ÖNORM EN 62535  
 - Rauchabhebung aus innenliegenden Räumen >10 m² über ständig freie Öffnungen mit einem geometrischen freien Querschnitt von 0,5 m² (Einleitungsraum, Technikraum, Fahrradraum)  
 - Natürliche Rauch- und Wärmegegenrichtung (RWE) gemäß OIB RL 2, 2  
 - Zufluß über Garagentür mit einem ständig freien Querschnitt von 0,5 m² der Brandabschnittfläche  
 - Zufluß über Abfallöffnung in Deckenebene mit einem ständig freien Querschnitt von 0,5 m² der Brandabschnittfläche  
 Abwehrender Brandschutz  
 - Zugangsöffnungen für Einsatzkräfte gemäß TRVB 13417 (F) und ausreichende Löschwasseranforderung durch umliegende Hydranten gemäß TRVB 13721 (F)

**AUFGESANGEN:**  
 Personenaufzüge sind mit einer Brandfalleuerung gemäß ÖNORM EN 81-73 in Verbindung mit ÖNORM B 2474 auszuführen. Für die Auslösung ist eine manuelle Rücksendeinrichtung gemäß ÖNORM B 2474 auszuführen, sofern jedoch eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) oder Melder gemäß ÖNORM EN 54-7 in Verbindung mit einer Druckübertragungsanlage (DBA) vorhanden sind, hat die Auslösung durch Auslösen eines Brandmeldesignals diese Einrichtungen automatisch zu erfolgen. Die Brandfalleuerung bewegt den jeweiligen Fahrkorb bei Auslösen eines Brandmeldesignals in die jeweilige Bestimmungshalte (Evaluierungsebene) und setzt den jeweiligen Antrieb still. Des Weiteren muss in den Haltestellen von Personenaufzügen das Verbotsschild gemäß ÖNORM EN 81-73 „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ als Bildzeichen (Registernummer P020) nach EN ISO 7010 angebracht werden. Halteeinrichtungen sind mit einer Brandfalleuerung in Verbindung mit einer manuellen Rücksendeinrichtung auszuführen, die den jeweiligen Fahrkorb nach Auslösung in die Angriffsebene der Feuerwehrtür bewegt und den Antrieb stillsetzt. Des Weiteren muss in den Haltestellen von Halteeinrichtungen das „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ als Bildzeichen (Registernummer P020) nach EN ISO 7010 angebracht werden.

<b>EINREICHPLAN</b>		PARIE	5
A	B	C	D
BETREFF: <b>ERRICHTUNG EINER WOHNHAUSANLAGE</b>			
ADRESSE: <b>1180 WIEN, NAAFFGASSE 68</b>			
KAT. GEMEINDE: 01510 Pötzleinsdorf	GST. NR.: 632/11, 632/12, 632/14, 632/15, 632/50	E.Z.: 632/11, 632/12, 632/14, 632/15, 632/50	EZ 1424
BEHÖRDE: PLANVERFASSER:	BAUVERBER: <b>NAAFF Lead Invest Projektentwicklungs GmbH</b>	Gonzagagasse 8, Tür 7 1010 Wien	
PLANVERFASSER:	BAUFÜHRER:		

BAUHERR: <b>NAAFF 1 Lead Invest Projektentwicklungs GmbH</b>	Logo: <b>Lead Invest Group</b> Immobilienentwicklung		
PROJEKT: <b>NAAFFGASSE 68, 1180 Wien</b>	PROJEKT-NR.: <b>279.1</b>		
PLANBEZEICHNUNG: <b>Stiege 1: 1. Stock, Stiege 2: DG</b>			
BEARBEITER: KUTER	PLANUNGSSTAND: 08.02.2024	PLOTDATUM: 08.02.2024	MASSSTAB: M = 1/100
<b>ATK ARCHITEKTUR ZT-GMBH</b>		PLAN-NR.: <b>279.1-3-005</b>	INDEX: <b>B</b>
A-1130 WIEN - KOPFGASSE 8 - T: +43 1 8772315-0 E: office@arch-kutschera.com - I: arch-kutschera.com			

**Aufzugsanlage Stiege 2 - Top 2B**

Bei Haltestellen von Aufzügen, der Haltestellen nur eingeschickt zugänglich sind (innerhalb von Nutzungseinheiten, Stiege 2 - Top 2B) werden einseitig ÖNORM B 2450-2 jödenfalls nachfolgende Anforderungen eingehalten:

- Es sind nur kraftbetrieblige Schachtschleusen (keine Drehflügeltüren) zulässig.
- Die Anfahrt einer Ladestelle, die in einem nicht allgemein zugänglichen Bereich liegt, darf nur für berechnete Personen möglich sein (z. B. durch Schließschalter, Zutrittskontrollsystem).
- Der Schachtschleusenbetreiber ist eine versperre Feuerschutz in der Feuerwehrtürklasse E12 30 - gemäß ÖNORM B 3509 vorzusetzen und der waagrechte Abstand zwischen der geschlossenen Schachttür und der vorgesetzten Feuerschutz darf höchstens 14 cm betragen.
- In unmittelbarer Nähe der vorgesetzten Feuerschutz ist innerhalb der Nutzungseinheit ein Rauchwärmehäuser gem. ÖNORM EN 54-7 anzuordnen, der die Brandfalleuerung des Aufzuges gem. ÖNORM EN 81-73 auslöst.